



Solothurner Banken

Kanton Solothurn
Finanzdepartement
Kantonales Steueramt
Rechtsdienst
Werkhofstrasse 29c
4509 Solothurn

Lütterswil, 28. Februar 2022

Totalrevision der Katasterschätzung
Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2021 haben Sie «Solothurner Banken – die Vereinigung der im Kanton Solothurn tätigen Bankinstitute» eingeladen, sich zum regierungsrätlichen Entwurf für eine Totalrevision der Katasterschätzung zu äussern. Infolge direkter Betroffenheit der Finanzdienstleistungsbranche haben wir die von Ihnen unterbreitete Vorlage eingehend geprüft. Wir nehmen dazu gerne wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliche Erwägungen

Zum zweiten Mal innerhalb kürzester Zeit unterbreitet der Solothurner Regierungsrat der Öffentlichkeit eine Steuererhöhungsvorlage, die dazu geeignet sein soll, als Alternative zu den auch seitens des Regierungsrates über Strecken unbestrittenen Anliegen der Steuersenkungs-Initiative «Jetzt si mir draa» zu dienen (vgl. Botschaft des Regierungsrates zur Vernehmlassung vom 20. August 2021, p.7). Bereits in genannter Botschaft hatte der Regierungsrat die jetzt präsentierte Steuererhöhung als «zweite Etappe» der von ihm angeblich verfolgten Steuersenkungspolitik angekündigt, eine Form von politischer Dyskalkulie, die in unseren Augen nur wenig zu neuer Vertrauensbildung in die Kantonsregierung beiträgt, im Besonderen was deren Fähigkeit betrifft, bestimmte Anliegen von unzweifelhaft öffentlichem Interesse (z.B. die Erlangung einer besseren Position des Kantons Solothurn im interkantonalen Steuer-Ranking) kohärent zu verfolgen. Der Widerspruch zwischen politischem Versprechen und dessen Umsetzung in die Rechtswirklichkeit zwingt den Regierungsrat auch bei der jetzt präsentierten Vorlage und damit einmal mehr dazu, zur Rechtfertigung eines Geschäfts tief in die politische Trickkiste greifen zu müssen, was, da der duldsame Kantonsrat ihm solches regelmässig und gerne verzeiht bzw. darüber hinwegsieht, leider oft nur anlässlich von Vernehmlassungen gerügt werden kann, und das – bei weiterhin fehlender Einsicht – dann gegebenenfalls an der Urne korrigiert werden muss.



Im Vordergrund der Kritik relativer Unredlichkeit beim Begründen für die Lancierung einer Vorlage steht auch bei der jetzt zu diskutierenden zum einen die Form, mit welcher die angeblich objektive Notwendigkeit der Anpassung der Regulative begründet wird; zum anderen ist die bedauerlicherweise einmal mehr suggestive Befragungstechnik des Vernehmlassungs-Fragebogens zu rügen, der darauf verzichtet, sich nach einem grundsätzlichen Eintreten zur Vorlage zu erkundigen. Wer in die Falle des Fragebogens tritt, indem er zu dort aufgeführten Einzelfragen Stellung bezieht, tritt damit automatisch auf die Vorlage ein, was das Potenzial für eine manipulierte Auswertung mit sich bringt. Da Solothurner Banken die Vorlage in der präsentierten Form und zum jetzigen Zeitpunkt apodiktisch ablehnt und ihre Rücknahme beantragt, haben wir bewusst darauf verzichtet, den Fragebogen als Grundlage unserer Stellungnahme zu verwenden.

a) Handlungsbedarf?

Sorge bereiten die Begründungen für die angebliche Dringlichkeit des Handelns. Die Notwendigkeit zur umgehenden Anpassung des einschlägigen Kantonsrechts ergebe sich zum einen aus einer derzeit angeblich fehlenden Bundesrechtskonformität der heute im Kanton Solothurn anzutreffenden Situation (hiefür können keine den Kanton Solothurn direkt betreffenden Urteile des Bundesgerichts vorgelegt werden), zum andern aus der fehlenden Überschaubarkeit und «Nachvollziehbarkeit» des derzeitigen Vorgehens bei der Bestimmung der Katasterwerte (Botschaft, p. 6f.).

b) Skizzierung einer möglicherweise hinnehmbaren Vorlage

Die Katasterverordnung dient im Wesentlichen zwei Belangen, einerseits der Bemessung des Gebäudeversicherungswerts von Liegenschaften, andererseits der Bestimmung des Steuer- und des Eigenmietwerts, dessen konfiskatorische und daher gesellschaftspolitisch und rechtlich unmoralische Natur unbestritten ist. Der an mehreren Stellen der Botschaft geäußerten Beteuerung einer angeblich angestrebten Steuerneutralität schenken wir, bei allem Respekt, nur wenig Glauben. Dass der Regierungsrat durch eine Anpassung der Verordnung gewährleisten will, dass die revidierte Katasterschätzung zu keinen Mehreinnahmen aus der Eigenmietwertbesteuerung führen werde, dass jedoch «individuell ein höherer oder tieferer Eigenmietwert» resultieren könne (Botschaft, p. 13), nehmen wir zur Kenntnis. Leider zeigt die Geschichte der Vorlagen aus dem Finanzdepartement der letzten Jahrzehnte, dass auf solche Beteuerungen nicht gebaut werden kann, ebenso wenig wie auf den Willen des Kantonsrates, korrigierend einzugreifen, falls ein regierungsrätlicher Verordnungsentwurf dies erforderlich machen würde. Auch die subtil ausgesprochene Drohung des Regierungsrates, bei fehlender Kooperationsbereitschaft des Gesetzgebers hinsichtlich einer Revision der Katasterschätzung eigenmächtig für das in seinen Augen Rechte zu sorgen, indem er unter Umgehung des politischen Prozesses einfach Hand an die Verordnungen legt (Botschaft, p.5, Ziffer 1.2, zweites Alinea), ist kein Nährstoff für wachsendes Vertrauen in die zuständigen Behörden.

Den von der Vorlage beabsichtigten, erhöhten fiskalischen Zugriff auf das Grundeigentum (jährlich rund CHF 40 Mio.) lehnen wir ab, da er, wie die meisten Vermögenssteuern, konfiskatorischer Natur ist. Eine Kompensation der zu erwartenden Mehreinnahmen durch eine Senkung des Steuerfusses führt bedauerlicherweise



Solothurner Banken

dazu, dass nicht diejenigen Grundeigentümerinnen und -eigentümer schadlos gehalten werden, die von allfälligen, dem neuen Berechnungskonstrukt geschuldeten Mehrbelastungen betroffen sind, sondern die Allgemeinheit – ein neuer Umverteilungsmechanismus, den Solothurner Banken ablehnt.

Gesamthaft kann des Weiteren gesagt werden, dass die angestrebte Vereinfachung der Bemessung von Katasterwerten mit der hier zur Diskussion stehenden Vorlage nicht erreicht wird, im Gegenteil: Dadurch, dass die Vorlage anstrebt, das heutige Modell nur zu korrigieren, statt die Ratio Legis grundsätzlich zu überdenken und das Regulativ modernen sozialen Gegebenheiten und Bedürfnissen (etwa der fiskalischen Schonung von Personen, die dem Kanton mutmaßlich nie anderweitig zur Last fallen werden) anzupassen, resultiert ein legislatorisches Flickwerk, das dem derzeit in Rechtskraft stehenden leider in nichts nachsteht.

Solothurner Banken verschliesst sich einer Vereinfachung der Bemessung der Katasterwerte also nicht. Selbst gegen eine Annäherung dieser heute oftmals als absurd wahrgenommenen Werte an die wirtschaftliche Realität wäre nichts einzuwenden, allerdings nur dann, wenn als Rahmenbedingungen zwingend gewährleistet wäre,

- dass die heute bekannte Vermögenssteuerbelastung für Grund- und Hauseigentümerinnen und -eigentümer insgesamt wie auch im Individualfall nicht zu-, sondern eher abnimmt;
- dass der Staat das private Eigentum an Grund und Boden und an selbstgenutzten Liegenschaften weiterhin fördert, indem diese Eigentumsform unter den zur Bestimmung des steuerbaren Vermögens bezeichneten Werten auch in Zukunft einen privilegierten Platz einnimmt;
- dass, sollte der Bund die konfiskatorische Eigenmietwertbesteuerung auf Stufe Direkte Bundessteuer abschaffen, der Kanton Solothurn auf Kantons-ebene sofort mitzieht;
- dass Nebensteuern, die im Zusammenhang mit Transaktionen rund um das Eigentum an Grund und Boden und/oder an Liegenschaften, etwa die Handänderungssteuer, abgeschafft werden.

2. Antrag

Solothurner Banken empfiehlt dem Regierungsrat, die Vorlage zurückzuziehen und die Unterbreitung einer Alternative erst dann ins Auge zu fassen, wenn seitens der Eidgenossenschaft Klarheit besteht, ob bei der Direkten Bundessteuer an der Eigenmietwertbesteuerung festgehalten wird oder nicht. Die Zeit bis dahin kann bestens dazu verwendet werden, eine den Titel «Vereinfachung» verdienende Neukonzeption der rechtlichen Architektur der Katasterschätzung vorzubereiten und dabei auch zeitgemässen gesellschaftspolitischen Determinanten, etwa dem Klimaschutz, gerecht zu werden. Sollte die jetzt präsentierte Vorlage vom Regierungsrat dennoch weiterverfolgt werden, empfiehlt Solothurner Banken dem Kantonsrat, auf die Vorlage nicht einzutreten bzw. sie an den Regierungsrat zur Totalüberarbeitung zurückzuweisen. Sollte die Vorlage den Kantonsrat jedoch passieren, auch in abgeschwächter Form, jedoch der Stoßrichtung des Vernehmlassungsentwurfs



Solothurner Banken

folgend, behält sich Solothurner Banken ausdrücklich ein angemessenes Engagement anlässlich der Volksabstimmung vor.

* * *

Wir bedanken uns, sehr geehrter Herr Regierungsrat, sehr geehrte Damen und Herren, für den Miteinbezug ins Vernehmlassungsverfahren. Wir hoffen, dass die von uns geäußerten Bedenken Ihr Gehör finden und dass auf die Weiterverfolgung des Geschäfts, das geeignet ist, den Kanton Solothurn auch im einschlägigen Ranking noch auf die allerletzten Plätze zu manövrieren, verzichtet wird.

Mit freundlichen Grüßen

Solothurner Banken

Der Präsident

Thomas Vogt